

Dorfgerichten unter herrschaftlicher Aufsicht und den Vogteigerichten durch den unmittelbaren Beauftragten der Herrschaft. Ein Rechtsaltertum ist das Stettensche Ruggericht, dessen Darstellung nunmehr durch diese Untersuchung über die in Ostfranken bis ins 19. Jahrhundert noch anzutreffenden Ruggerichte die beste Aufklärung gibt. Dem Centgericht ist ein ganzer Abschnitt gewidmet, ebenso dem Verfahren in Ehesachen. Inhaltsreich ist die Gesamtdarstellung der hohen oder peinlichen Gerichtsbarkeit, die der Vorgänge beim peinlichen Prozeß und zur Urteilsfindung, dieser selbst und die demonstrative Art ihrer Verkündigung, die Art der Strafen, ihre Vollstreckung und die Rechtsmittel. Einige ausgewählte Abschnitte aus obigen Darstellungen bringt unser Jahrbuch als Beitrag des Verfassers zum Abdruck (S. 192—215).

Beachtenswert ist, daß trotz aller auf römischem Recht aufbauender formalrechtlicher Gestaltung das örtliche Herkommen und Gewohnheitsrecht eine vorherrschende, ja die entscheidende Rolle spielten. Das alteutsche Rechtsgut hatte sich hier unter Mitwirkung der bodenständigen Bevölkerung ausgeprägt erhalten und kam zum Ausdruck in den von den einzelnen Gemeinden regelmäßig abgehaltenen Gemeinde- oder Gerichtstagen (siehe S. 195 ff. unseres Jahrbuchs). Die Dorfordnungen, von denen im Stettenschen Schloßarchiv noch drei vorhanden sind (Kocherstetten 1610, Mäusdorf und Vogelsberg) und die sich die einzelnen Gemeinden selbst gaben mit Gutheißung der Landesherrschaft, zeigen ebenfalls die Mitwirkung des Volkes. Im Kriminalgericht wurde zwar den Angeklagten im peinlichen Verfahren nichts erspart, auch nicht verschiedene Grade der Folterung noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, aber diese Tatsache war zeitbedingt. Im ganzen stellt der Verfasser eine erstaunliche Korrektheit fest in der völlig ausreichenden Organisation dieser Gerichte und das Streben nach Fortschritt und Gerechtigkeit in der Rechtsprechung, Verantwortung vor Gott gab in Nachwirkung echter Religiosität des Mittelalters und als älteste und tiefste Rechtsgrundlage der Herrschaft über die Territorialgerichtsbarkeit ihre höhere Bindung.

Es entsteht im ganzen in dieser Untersuchung ein eindrucksvolles Bild altdeutscher Gerichtsbarkeit, gezeigt im Rahmen eines unserer kleinen württembergisch-fränkischen Herrschaftsgebiete.

**Wilhelm Engel, Würzburg und Hohenlohe.** Zwei Untersuchungen zur fränkischen Geschichte des hohen und späten Mittelalters. Mainfränkische Hefte der Freunde mainfränkischer Kunst und Geschichte, Heft 2, Würzburg 1949. 80 Seiten. 2 DM.

Aus der ansprechenden Reihe der Mainfränkischen Hefte des genannten freundnachbarlichen Geschichtsvereins verdient das vorliegende von dem verdienstvollen Würzburger Historiker W. Engel besondere Erwähnung. Die erste Untersuchung des Heftes gibt auf Grund von Urkundenforschung einen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Vogtei im würzburgischen Franken, dem ja das württembergische zugehörig war. Sie behandelt die Auseinandersetzung der Würzburger Stifte (Domstift, St. Johann zu Haug, Neumünster) mit den Vögten, dem Edelfreien von Endsee (12. Jahrhundert) und den Edelherren von Hohenlohe-Brauneck. Unter anderem kommt durch eine Urkunde von 1160 (HUB I, Nr. 3) helles Licht auf die lehensrechtlichen Zusammenhänge zwischen dem Bistum Würzburg, dem Königshaus der Staufer, und dem Edelgeschlecht der Hohenlohe. Besonders scharf waren die Auseinandersetzungen des Stifts Neumünster mit dem Edelherrn von Hohenlohe-Brauneck vor dem Würzburger Fürstbischhof, in deren Verlauf der Hohenloher seine Vogteieinnahmen der Dörfer Igersheim, Harthausen, Neuses, Rotelsee u. a. verpfänden mußte. Mit Recht spricht der Verfasser die abgegangene Siedlung Rödelsee bei Igersheim für den genannten Ort an, nicht nach K. Weller die Siedlung Rödelsee bei Kitzingen. Es kann hier hinzugefügt werden, daß die nordwestlich Bernsfelden gelegene Markung der abgegangenen Siedlung Rödelsee zum Teil in derjenigen von Bernsfelden, zum Teil in der des benachbarten bayerischen Dorfes Ösfeld aufging.

Im zweiten Teil des Heftes handelt der Verfasser über die kirchliche Rechtsgeschichte der Tauberstadt Creglingen und leuchtet in die Creglinger Herrschaftsverhältnisse seit der Zeit von 1042 hinein. Graf Heinrich von Luxemburg, der Neffe der Kaiserin Kuni-



gunde, war nach seiner Erhebung zum Herzog von Bayern als Heinrich III. von Bayern durch Erbe oder Heirat Besitzer eines Eigengutes in Creglingen geworden. Einige Zeit nach seinem Tod kam sein Creglinger Besitztum schenkungsweise an das Kloster Korbung unter Mitwirkung des besonderen Mitstifters dieses Klosters, des erzbischöflich mainzischen Ministerialen Wignand. Auf dem Umweg über die Vogtei der Besitzungen der Abtei Korbung sind dann die Hohenlohe vor Mitte des 13. Jahrhunderts Herren von Creglingen geworden. Zur Sprache kommt dann die Patronatsgeschichte mit dem Verhältnis der Pfarreien Creglingen und Münster, welche letzteres nach Engel die Ursparre ist. Die Schrift bringt auch Bildtafeln von Glasfenstern aus dem Chor der spätgotischen Herrgottskirche mit personengeschichtlicher Auswertung betreffend Konrad IV. von Hohenlohe-Braunegg und Gottfried, Dompropst von Trier, als Stifter der Herrgottskirche, beide 1390 gestorben, ferner die Witwe Konrads, Anna, und ihre Tochter Margarete.

Außer dem genannten Heft 2 der schmucken und preiswerten „Mainfränkischen Hefte“ der Vereinigung der Freunde mainfränkischer Kunst und Geschichte sei auch empfehlend auf die anderen erschienenen Hefte dieser Reihe hingewiesen:

Heft 1: Max H. von Freeden, Würzburgs Residenz und Fürstenhof zur Schönbornzeit, 41 Seiten, 8 Abbildungen, 1,80 DM.

Heft 3: Max H. von Freeden, Kunst und Künstler am Hofe des Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn, 23 Seiten, 1 Abbildung, 1 DM.

Heft 4: Josef Friedrich Albert, Aus Würzburgs Biedermeierzeit, 100 Seiten, 8 Abbildungen, 3 DM.

Fritz Zobeley, Rudolf Franz Erwein Graf von Schönborn und seine Musikpflege. Neujahrsblätter, herausgegeben von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 21. Heft. Kommissionsverlag F. Schöningh, Würzburg 1949. 100 Seiten. 5 DM.

Diese Studie aus archivalischen Quellen gibt ein persönliches und fachgeschichtliches Porträt des musikliebenden Grafen (1677—1754) aus dem bedeutenden Geschlecht der Schönborn und ein Bild der an seinem Hofe herrschenden Kultur. Für Musikliebhaber ist diese Schrift eine gute Gelegenheit zum Einblick in mainfränkische Musikpflege in der Barockzeit. Die vom Verfasser von Schönborns Hof als Aufführungen mitgeteilten Musikstücke und Kompositionen, die in einer Anlage gebrachten Musikerlisten von Bamberg, Eichstätt und Würzburg, das angeführte Schrifttum zur bayerisch-fränkischen Lokalmusikgeschichte erweckt in Württembergisch Franken den Wunsch, auch hier derartige Einblicke und Überblicke und Übersichten zu bekommen nach den dankenswerten Einzelarbeiten des musikwissenschaftlichen Vertreters der Landesuniversität Tübingen, Professor Dr. Reichert, der einen Aufsatz über die ältere Musikgeschichte von Schwäbisch Hall in dem leider vergriffenen Haller Heimatbuch schon 1937 veröffentlicht hat und eine weitere Arbeit über den Haller Musiker Erasmus Widmann, den Sohn des bekannten Chronisten, bereits druckfertig vorliegen hat.

Wegweiser in das landesgeschichtliche (bayerisch-fränkische und württembergisch-fränkische) Schrifttum. Kommissionsverlag F. Schöningh, Würzburg. Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte:

Wilhelm Engel, Frankenland

XI, 1: Das Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg 1948. 103 Seiten. 4 DM.

XI, 2: Die Jahresberichte des Historischen Vereins für Mittelfranken. Würzburg 1949. 69 Seiten. 3,30 DM.

XI, 3: Die Jahresberichte des Historischen Vereins für das Württembergische Franken. Würzburg 1950. 54 Seiten. 2,50 DM.

XI, 4: H. H. Hofmann, Die Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 1950. 96 Seiten. 5,20 DM.